

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 06.03.2024

5. Verordnung: Schutz der öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE IN ZWISCHENWASSER

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.2024 wird gemäß § 18 in Verbindung mit § 50 Abs 1 lit. a Z 9 Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985 idgF zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Kinderspielplätzen der Gemeinde Zwischenwasser folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle im Ortsgebiet der Gemeinde Zwischenwasser bestehenden und öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Zwischenwasser stehen (im Folgenden kurz als „Spielplätze“ bezeichnet).

- a) Spielplatz Kindergarten Muntlix, Fidelisgasse, Gst. Nrn. 199/3, 199/2, 200/7 und 211
- b) Naturspielplatz Frödisch, Austraße, Gst. Nrn. 236/2 und 236/1
- c) Spielplatz Kindergarten Batschuns, Furxstraße, Gst. Nr. 760/1
- d) Waldspielplatz Kapf, Kapfstraße, Gst. Nr. 716/2,
- e) Spielplatz VS+KG Dafins, Unterberg, Gst. Nr. 1648/5
- f) Spielplatz Furx, Gst. Nr. 1088/1

(2) Spielplätze sind Flächen im Sinne des Abs. 1, die als Spielplätze gekennzeichnet sind. Sie umfassen neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.

§ 2

Benützung der Spielplätze

(1) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 2 nur Fußgängern gestattet.

(2) Das Befahren der Spielplätze mit Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (wie Dreiräder, Roller, Kinderautos usgl.) sowie Rollstühlen ist erlaubt. Des Weiteren sind vom Fahrverbot ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Kraftfahrzeuge für die Pflege der Flächen.

(3) Die Spielplätze sind ganzjährig von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

(4) Jede Beschädigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten.

(5) Das Verwenden von Glasgebinden ist verboten. Ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

(6) Das Abspielen von Musik bzw. das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nach 20 Uhr, sofern dies bei unbeteiligten Personen

auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft, sind untersagt. Ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

(7) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

(8) Das Abbrennen von Lagerfeuern, das Grillen sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern ist untersagt.

(9) Eine zweckwidrige Benützung zu Werbe- und Erwerbszwecken und Veranstaltungen aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

§ 3

Obsorge für Kinder und Jugendliche

(1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern sie nicht selbst strafmündig sind.

§ 4

Verwaltungsübertretung

(1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht – sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand erfüllt wird – eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann, MSc

 The seal of the Gemeinde Zwischenwasser, featuring a circular design with the text "GEMEINDE ZWISCHENWASSER" around the top and "AMTSSIGNATUR" at the bottom. In the center is a stylized tree or plant motif.	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.